

Schießplatz-Ordnung

1. Den Anordnungen der Schießaufsicht und des Personals ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten. Wer diesen Anordnungen nicht nachkommt, kann vom Schießbetrieb ausgeschlossen werden.
2. Jeder Besucher erkennt mit dem Betreten der Anlage die vorliegende Schießplatzordnung sowie die Hausordnung an.
3. Die Benützung der Schießanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Schütze haftet für seine Handlungen, insbesondere für jeden von ihm oder von unter seiner Aufsicht stehenden Personen abgegebenen Schuss, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (zivil- und strafrechtlich) für Schäden an Personen und Sachen. Eine Haftung des Betreibers für leichte Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen; die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden bleibt unberührt.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen jederzeit von einer erwachsenen Aufsichtsperson im Besitz eines waffenrechtlichen Dokuments begleitet werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Anwesenheit eines hausinternen Schießausbildners oder im Zuge einer Sondergenehmigung durch die Geschäftsführung Waffen am Gelände handhaben.
5. Vor dem Schießen haben sich alle Besucher am Empfang anzumelden. Beim erstmaligen Besuch ist ein Datenblatt auszufüllen und ein Ausweis vorzulegen.
6. Der gesamte Schießstand ist zur Wahrung der Sicherheit von Personen und zum Schutz des Eigentums mit Videoüberwachung ausgestattet. Rechtsgrundlage ist das berechtigte Interesse des Betreibers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Aufzeichnungen werden für die Dauer von 72 Stunden gespeichert und danach automatisch gelöscht. Eine Auswertung erfolgt nur anlassbezogen und begründet, insbesondere zur Aufklärung von Vorfällen oder Schäden. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich, soweit dies gesetzlich zulässig oder geboten ist (insbesondere an zuständige Behörden). Weitere Informationen zur Verarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [Datenschutz - Shootingpark Leobersdorf](#).
7. Für die Teilnahme am Schießbetrieb benötigt der Schütze entweder eine Waffenbesitzkarte, einen Waffenpass, einen Jagdschein oder einen aktuellen Waffenführerschein (max. 6 Monate). Sollte keines der Dokumente vorliegen, kann die Teilnahme in Gegenwart und auf Verantwortung einer Begleitperson, die ein solches Dokument hat, erfolgen. Alternativ kann ein Schießtrainer (kostenpflichtig) die Aufsicht/Begleitung wahrnehmen. In besonderen Fällen kann Schützen auch ohne ein solches Dokument von der Schießplatzleitung eine Ausnahmeerlaubnis erteilt werden. Für Personen, gegen die ein Waffenverbot besteht, gilt am Schießplatz ein Zutrittsverbot.
8. Schützen, die sich selbst oder andere durch ihr Verhalten gefährden, werden ohne Ersatz der Schießgebühren vom Schießbetrieb ausgeschlossen.
9. Der Konsum von Alkohol, Suchtgiften, Medikamenten oder sonstigen Substanzen, die das Bewusstsein beeinträchtigen können, ist vor und während des Schießbetriebs ausnahmslos verboten.
10. Am gesamten Schießstand gilt Rauchverbot (Ausnahme: gekennzeichnete Bereiche im Freien). Der Konsum von Alkohol ist ausschließlich auf den Gastronomiebereich beschränkt und außerhalb des Schießbetriebs zulässig.
11. Kaliberbeschränkungen:
 Langwaffenstand: Langwaffenkaliber bis max. .408 Chey Tac / keine Schrotmunition, keine Flintenlaufgeschosse!
 Pistolenstand: alle Pistolenkaliber (keine Schrotmunition, keine Flintenlaufgeschosse).
 Indoor-Hallen: Kugelfang: Langwaffen- oder Kurzwaffenmunition bis 7.500 J; mobile Schusskästen alle Pistolenkaliber und max. .223 (Langwaffe). Generell auf allen Ständen: panzerbrechende, Hartkern-, Explosiv- und Leuchtschurmunition ist strengstens verboten.

12. Auf der gesamten Anlage dürfen nur rechtskonforme Waffen und Munition zum Einsatz kommen.
13. Es darf nur auf vorgesehene Ziele geschossen werden (Schrot: Wurftauben; Pistole/Kugel: Zielscheiben). Mannscheiben und dergleichen sind verboten.
14. Das Schießen oder Trainieren in militärischen oder paramilitärischen Settings ist Zivilisten verboten.
15. Die 4 Grundregeln der Sicherheit im Umgang mit Feuerwaffen sind ausnahmslos einzuhalten: (1) Alle Waffen gelten als geladen, bis man sich selbst davon überzeugt hat, dass sie ungeladen sind; (2) die Waffe immer in eine sichere Richtung halten, niemals auf Personen; (3) der Finger geht erst zum Abzug, wenn die Waffe auf das Ziel gerichtet ist und man bereit ist zu schießen; (4) man weiß immer, was vor, hinter und neben dem Ziel ist.
16. Auf allen Ständen und in den Hallen ist Gehörschutz ausnahmslos verpflichtend. Auf dem Pistolenstand und in den Hallen ist außerdem das Tragen einer entsprechenden Schutzbrille vorgeschrieben (Brillenträger können ihre optische Brille tragen).
17. Sicherheitsverstöße können mit dem ersatzlosen Ausschluss vom Schießbetrieb geahndet werden; im Extremfall kann ein Hausverbot erteilt werden.
18. Waffen sind grundsätzlich nur am Schießstand zu laden. Abseits vom Schießstand sind Waffen ungeladen und in einem Transportbehälter oder Futteral zu transportieren. Flinten sind gebrochen zu tragen, Büchsen, Pistolen etc. mit offenem Verschluss.
19. Waffen dürfen nur entladen abgelegt werden, und zwar so, dass der Ladezustand für jedermann gut erkennbar ist (Verschluss offen / Safety Flag / Lauf gebrochen / Schlitten hinten / Trommel offen). Der Lauf muss dabei immer in Richtung Hauptschussrichtung / Kugelfang zeigen.
20. Sicherheit beim dynamischen Schießen: Waffen sind grundsätzlich entladen und geholstert, solange nicht geschossen wird. Es gelten die Sicherheitsbestimmungen in Anlehnung an das IPSC-Regelwerk (180-Grad-Winkel, Mündungsdisziplin, Finger lang, Safety Area, keine Munition). Das dynamische Schießen ist nur Inhabern einer IPSC-Sicherheitszulassung, einer Hallenreife, eines Dynamic Quick Checks oder einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung gestattet.
21. Jeder Schütze hat den Schießstand / die Halle sauber zu übergeben (Hülsen in die entsprechenden Behälter, ggf. Zielscheiben entsorgen oder abkleben).
22. Abgeschossene eigene Patronenhülsen dürfen vom Schützen wieder mitgenommen werden, ansonsten sind sie ausnahmslos in die dafür vorgesehenen Behälter am Schießstand zu entsorgen.
23. Beschädigungen aller Art sind sofort zu melden. Alle Beschädigungen werden dem Schützen in Rechnung gestellt (ggf. übernimmt eine Haftpflicht-/Haushaltsversicherung diese Schäden). Ist im Schadensfall für die Ermittlung des Verursachers eine Videoauswertung notwendig (z. B. weil der Schaden nicht gemeldet wurde), wird für den tatsächlichen Auswertungsaufwand eine angemessene Aufwandspauschale in Höhe von EUR 100,- verrechnet.
24. Verhalten bei Notfällen und Unfällen: Jeder Unfall, Vorfall oder Zwischenfall ist unverzüglich der Schießaufsicht bzw. dem Personal zu melden. Im Notfall gilt: Euro-Notruf 112, Rettung 144. Während des Schießbetriebs ist stets ein ausgebildeter Ersthelfer vor Ort. Erste-Hilfe-Kästen befinden sich an mehreren gekennzeichneten Stellen am Schießstand. Verantwortliche Ansprechperson für Notfälle ist die jeweils diensthabende Schießaufsicht.

Stand: Juli 2026